

RS Vfgh 2011/2/25 V124/10 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2011

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsumfang

B-VG Art139 Abs5 / Fristsetzung

StV Wien 1955 Art7 Z3

StVO 1960 §53 Abs1 Z17a, Z17b

VolkgruppenG §2, §12

TopographieV-Kärnten, BGBl II 245/2006

Verordnung der BH Völkermarkt vom 01.10.04 betr Verkehrsbeschränkungen für die L 120 Eberndorfer Straße (Eberndorf)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 22.06.05 betr Verkehrsbeschränkungen im Verlauf der B 82 Seeberg Straße (Sittersdorf)

Verordnung der BH Villach vom 28.02.97 betr Verkehrsmaßnahmen auf der B 83 Kärntner Straße im Bereich der Gemeinden Arnoldstein, Hohenthurn und Finkenstein (Hart)

Verordnung der BH Villach vom 07.01.91 betr Verkehrsmaßnahmen auf der L 55 Mühlbacher Straße (Frög)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 05.07.99 betr Verkehrsbeschränkungen für Gemeindestraßen in der Ortschaft Gösselsdorf

Verordnung der BH Völkermarkt vom 29.10.04 betr Verkehrsbeschränkungen für Gemeindestraßen, Ortschafts- und Verbindungswege in der Gemeinde St. Kanzian (Lauchenholz)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 23.04.97 betr Verkehrsbeschränkungen für die Ortschaft Gablern

Verordnung der BH Völkermarkt vom 22.06.05 betr Verkehrsbeschränkungen für die L 117 Rückersdorfer Straße (St. Primus-Nageltschach)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 15.07.82 idF vom 05.10.06 betr Straßenverkehrszeichen im Verlauf der Seeberg Bundesstraße B 82 (Bad Eisenkappel)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 27.10.03 betr Verkehrsmaßnahmen im Verlauf der Trögerner Straße L 131 (Bad Eisenkappel)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 12.05.97 betr Verkehrsmaßnahmen im Verlauf der Loibacher Landesstraße L 133 (Loibach)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 25.02.88 betr Verkehrsmaßnahmen an Gemeindestraßen, Ortschaftswegen und Verbindungswegen der Marktgemeinde Eberndorf (Edling)

Verordnung der BH Völkermarkt vom 21.01.86 betr Verkehrsmaßnahmen auf Gemeindestraßen, Ortschaftswegen und Verbindungswegen der Marktgemeinde Eberndorf (Mökriach)

Leitsatz

Aufhebung der Topographieverordnung-Kärnten sowie von Bestimmungen instraßenpolizeilichen Ortstafelverordnungen wegen Widerspruchs zum Minderheitenschutz im Staatsvertrag von Wien

Rechtssatz

Präjudizialität der Ordnungsbestimmungen in den Anlässen betr Verwaltungsstrafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im Ortsgebiet; Ordnungsbestimmungen teils bereits Gegenstand früherer Verfahren, Feststellung von deren Gesetzwidrigkeit bis zum In-Kraft-Treten der TopographieV-Kärnten, BGBl II 245/2006, seither (jedoch) wieder in Geltung.

Anbringen topographischer Bezeichnungen in slowenischer Sprache für bestimmte Ortschaften durch Regelungen der TopographieV-Kärnten teilweise ausgeschlossen; durch Wegfall solcher Regelungen in einigen Fällen unbrauchbarer Torso, sodass in diesen Fällen die TopographieV-Kärnten zur Gänze in Prüfung zu ziehen war.

Aufhebung der TopographieV-Kärnten, BGBl II 245/2006, und von Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften Villach und Völkermarkt hinsichtlich der Ortsbezeichnungen Eberndorf, Sittersdorf, Hart, Frög, Gösselsdorf, Lauchenholz, Gablern, St. Primus-Nageltschach, Bad Eisenkappel und Loibach sowie der Ortsgebiete Edling und Mökriach.

Kein Abgehen von der Vorjudikatur (vgl VfSlg16404/2001, 18478/2008), insbesondere zum Begriff des Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung iSd Art7 Z3 StV Wien 1955; Abstellen auf statistische Erhebungen (betr die Zahl österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache bzw slowenisch Sprechenden) im Rahmen der Volkszählungen.

Einheitliches Verständnis des Begriffes "gemischte[r] Bevölkerung" in Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien im Verhältnis zu jenem im ersten Satz; jedoch verschiedenes Verständnis des Begriffes "Verwaltungsbezirk" im ersten und zweiten Satz dieser Bestimmung.

Beim Begriff "Verwaltungsbezirk" gemäß Art7 Z3 erster Satz StV Wien Orientierung an den tatsächlichen, dh gemeindebezogenen, Siedlungsschwerpunkten der Volksgruppen. Darüber hinaus Zulassung der Minderheitensprache als Amtssprache auch vor Bezirksverwaltungsbehörden bei Erreichen bestimmter Prozentsätze geboten. Beim Begriff "Verwaltungsbezirk" gemäß Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien Orientierung an den tatsächlichen, dh ortschaftsbezogenen, Siedlungsschwerpunkten der betreffenden Volksgruppe. Ortschaften demnach als Verwaltungsbezirke zu verstehen.

Eine "Kombination" dieser beiden - jeweils an verschiedenen Tatbeständen und Normzwecken orientierten - unterschiedlichen Auslegungen des Begriffes "Verwaltungsbezirk" im Sinne einer Kumulation von ortschaftsbezogenen und gemeindebezogenen Siedlungsschwerpunkten ist nicht zulässig.

Statistische Erhebungen im Rahmen der Volkszählungen geeignet zur Feststellung "gemischter Bevölkerung". Aktuell vorliegende Daten einer Sonderauswertung der Statistik Austria ("Volkszählungen 1971-2001, Umgangssprache Kärnten, Gemeinden und Ortschaften, Wien, Jänner 2011") entnommen; kein Zweifel an deren Richtigkeit.

Die genannten Ortschaften weisen - über einen längeren Zeitraum betrachtet - einen Minderheitenprozentsatz von jedenfalls mehr als 10% auf; sie sind daher als Verwaltungsbezirke mit gemischter Bevölkerung iSd Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien zu qualifizieren.

Daher Verstoß der TopographieV-Kärnten, die für andere als die dort genannten Ortschaften die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften (geradezu) ausschließt, gegen §2 Abs2 VolksgruppenG (Hinweis auf die Vorjudikatur).

In Prüfung gezogene Bestimmungen der Verordnungen der BH Villach und Völkermarkt auf Grund der Aufhebung der TopographieV-Kärnten an der (wieder) unmittelbar anwendbaren Bestimmung des Art7 Z3 zweiter Satz StV Wien zu messen und daher rechtswidrig.

Setzung einer Frist für das In-Kraft-Treten der Aufhebungen (30.09.11), um den in Betracht kommenden Ordnungsgebern die Erlassung von (Ersatz-)Regelungen zu ermöglichen. Unangreifbarkeit vergleichbarer Verordnungen, die Ortschaften betreffen, die dem Begriff des Verwaltungsbezirkes mit gemischter Bevölkerung

unterfallen, auf Dauer dieser Frist.

Anlassfälle B1647/08 ua, B2011/08 ua, B268/09 ua, B735/09 ua, B1212/09, B522/10, alle E v 25.02.11: Abweisung der Beschwerden unter Hinweis auf das E v 13.12.01, B2075/99 (VfSlg 16403/2001); weiters B1088/09 und B567/10, beide E v 25.02.11: Aufhebung der angefochtenen Bescheide infolge Anlassfallwirkung der Aufhebung der gesamten Regelungen betr die Ortsgebiete Edling und Mökriach.

Entscheidungstexte

- V 124/10 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.02.2011 V 124/10 ua

Schlagworte

Volksgruppen, Minderheiten, Ortstafeln, Straßenpolizei, Straßenverkehrszeichen, VfGH / Präjudizialität, VfGH / Prüfungsumfang, VfGH / Prüfungsmaßstab, VfGH / Fristsetzung, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:V124.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at